

Antrag

des Freistaates Bayern

Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV)

TOP 32 der 786. Sitzung des Bundesrates am 14. März 2003

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Zu Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 1.3 Zeile "Dicalciumphosphat" Spalte 5

Anlage 1 ist wie folgt zu ändern:

In Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 1.3 sind in Zeile "Dicalciumphosphat" Spalte 5 die Wörter "oder aus Knochen gelöster Phosphorsäure" zu streichen.

2. Anlage 2 Tabelle 11 Nr. 23, 26 und 27,

Tabelle 12 Nr. 3

Anlage 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Tabelle 11 sind die Nummern 23, 26 und 27 zu streichen.
- b) In Tabelle 12 ist Nummer 3 zu streichen.

...

Begründung:

Tierische Proteine gelten nach wie vor als Hauptauslöser von BSE, so dass deren Eintrag in die Futtermittelkette unter allen Umständen vermieden werden muss. Konsequenterweise ist deshalb auch die Verwendung von Knochenmehl, Fleischknochenmehl und Fleischmehl als Düngemittel zu verbieten und die Düngemittelverordnung dergestalt zu ändern.

Die analytische Differenzierung zwischen SRM-Materialien enthaltendem Tiermehl und Fleischknochenmehl ohne SRM-Material ist nicht möglich. Damit ist es auch nicht möglich festzustellen, ob beispielsweise das als Düngemittel bezeichnete Knochenmehl nicht tatsächlich Tiermehl ist oder solches enthält. Es liegt auf der Hand, dass die Gefahr besteht, dass SRM-haltiges Tiermehl wieder in den Futtermittelkreislauf gerät, insbesondere, wenn derart verunreinigtes Tiermehl auch unwissentlich wieder als Düngemittel eingesetzt wird. Im Vollzug kann die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben somit nicht überwacht werden.

Des Weiteren besteht sowohl bei einer ungeschützten Lagerung von Fleischknochenmehl als auch bei der Ausbringung auf Felder ohne Einarbeitung die Gefahr, dass wiederkäuende Wildtiere die Substanz aufnehmen. Nach Artikel 7 der Verordnung 999/2001 ist jedoch das Verfüttern von aus Säugetieren gewonnenen Proteinen an Wiederkäuer verboten. Auch wenn keine Fütterungsabsicht unterstellt werden kann, ist bei offener Lagerung unter Einbeziehung sämtlicher Lebenserfahrung davon auszugehen, dass eine Futteraufnahme stattfinden kann.